

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

Neubau eines fixgeklemmten 4er Sesselliftes mit Berg- und Talstation sowie eines Snow Tubing-Liftes am Wurmberg in der Gemarkung Braunlage der Stadt Braunlage

13. August 2012

3326-30224-5/11-Wurmberg



Niedersachsen

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau eines fixgeklemmten 4er Sesselliftes mit Berg- und Talstation sowie eines Snow Tubing-Liftes am Wurmberg in der Gemarkung Braunlage der Stadt Braunlage

A. Verfügender Teil

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16.12.2004 (GVBl. S. 658) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) der aus den unter Ziff. 2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

2. Planunterlagen

2.1 Auflistung der planfestgestellten Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
2	Übersichtskarte vom 30.09.2011	1 Plan	1:50000
3a	Orthofotokatasterlageplan vom 30.09.2011	1 Plan	1:1000
3b	Grunderwerbsplan vom 30.09.2011	1 Plan	1:1000
4B	Hexenritt; Infrastruktur vom September 2011	9 Seiten	
4C	Hexenritt, Hochbautechnische Beschreibung vom Sept. 2011	5 Seiten	
5	Hexenritt, Längenschnitt (Änderung) vom 01.02.2012	1 Plan	1:500
6A	Hexenritt, Umlenkspannstation im Tal vom 30.09.2011	1 Plan	1:100
7A	Hexenritt, Antriebsstation Fix am Berg vom 30.09.2011	1 Plan	1:100
8	Streckenstütze vom 30.09.2011	1 Plan	1:25
11	Snowtubing-Lift, Technische Beschreibung vom 30.09.2011	1 Seite	
12	Snowtubing-Lift, Längenschnitt vom 30.09.2011	1 Plan	1:500/500
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan-Maßnahmekartei vom 30.09.2011	Seite 95 – 103	
14	Landschaftspflegerischer Begleitplan-Maßnahmeplan vom 30.09.2011	Karte 6	1:5000
17b	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.09.2011	2 Seiten	

Die genehmigten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen, die der Planfeststellung nicht bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt-Nr.
1a	Technischer Bericht vom 30.09.2011	9 Seiten
1b	Varianteanalyse neue Sesselbahn vom 30.09.2011	8 Seiten
1c	Varianteanalyse Snowtubinglift vom 30.09.2011	5 Seiten
1D	4-SB Hexenritt, Hydrogeologisches Gutachten vom 30.09.2011	12 Seiten
1e	Versickerungsprojekt vom 27.01.2012	18 Seiten
1f	Bewertung der Oberflächenwässer 4SB Hexenritt	19 Seiten
4A	Hexenritt, Projektbasis vom Sept. 2011	15 Seiten
4D	Hexenritt, Nutzungsvereinbarung vom Sept. 2011	10 Seiten
6B	Hexenritt, Ansichten Umlenkspannstation vom 30.09.2011	1 Plan
7B	Hexenritt, Ansichten Antriebsstation vom 30.09.2011	1 Plan
9	Teilsystem 4-Fahrzeug vom 30.09.2011	1 Plan
10	4-SB Hexenritt, Bau- und Gründungsgutachten vom Sept.2011	18 Seiten
13	Snowtubing-Lift, Baugrund- u. Gründungsgutachten vom 30.09.2011	12 Seite
14	Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 30.09.2011	Seite 1-94 u. 104-122
14	Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 30.09.2011	Karte 1 – 5, Plan 7-1a, Plan 7-1b, Plan 7-2a, Plan 7-2b
15	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vom 30.09.2011	14 Seiten
16	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	29 Seiten
17a	Verzeichnis der betroffenen Grundstücke vom 30.09.2011	2 Seiten
18a	Beschreibung Bergeplan und Bergezeitplan vom 23.01.2012	3 Seiten
18b	Bergeplan-Längsprofil- vom 23.01.2012	1 Plan
18c	Bergeplan mit Flughindernissen und Hubschrauberlandeplätzen	1 Plan

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „NACHRICHTLICH“ gekennzeichnet.

2.3 Grüneintragung

In Unterlage 3b, Grunderwerbsplan, sowie in Unterlage 17b, Grunderwerbsverzeichnis, sind die Angaben unter lfd. Nr. 7 gestrichen.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Auflagen hinsichtlich Berg- und Talstation

3.1.1

Berg- und Talstation sind entsprechend den geprüften und mit Genehmigungsvermerk vorgesehenen beiliegenden Bauvorlagen auszuführen. Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

3.1.2

Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 NBauO wird die Schlussabnahme der baulichen Anlage nach Fertigstellung angeordnet. Die Benutzung der baulichen Anlage wird vor Durchführung der Schlussabnahme nicht zugelassen (§ 80 Abs. 6 NBauO). Die Schlussabnahme erfolgt durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Goslar).

3.1.3

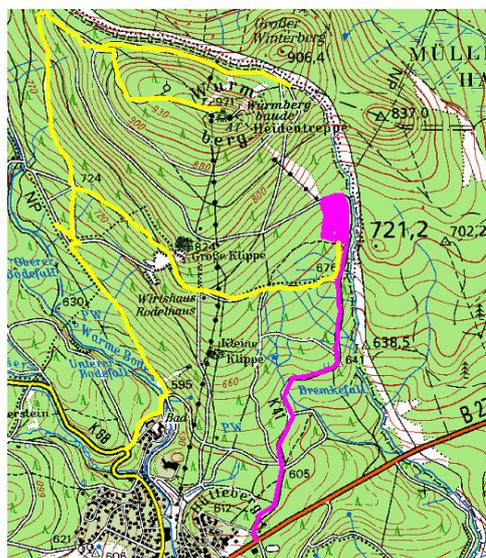
Die statische Berechnung ist in doppelter Ausfertigung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 18 NBauO). Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, nach Prüfung der statischen Berechnung ggf. weitere Standsicherheitsnachweise (Konstruktionspläne) nachzufordern. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn für den jeweiligen Bauabschnitt die geprüften Nachweise vorliegen.

3.2 Auflage zum Denkmalschutzrecht

Da bei Eingriffen in den Boden mit dem Auftreten historischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, darf der Maßnahmenträger erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege oder den Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege mit den Erdarbeiten beginnen. Ebenso sind während der Maßnahme auftretende Funde gem. § 13, 14 und 16 NDSchG sowie § 4 der Grabungsschutzgebietesverordnung umgehend zu melden.

3.3 Auflage zum Brand- und Katastrophenschutz

Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, mit den Eigentümern der in nachstehender Karte gelb dargestellten Forstwege Vereinbarungen abzuschließen, durch die sichergestellt wird, dass diese Wege während des Betriebes der Seilbahnanlagen als Rettungswege für Rettungsmittel befahrbar sind.



3.4 Auflagen zu Kampfmittelfunden

Soweit bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Braunlage oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu benachrichtigen.

4. Genehmigungen, Erlaubnisse

4.1 Wasserrechtliche Genehmigung einschließlich Nebenbestimmungen

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Festsetzung der Wassergewinnungsanlagen für die Stadt Braunlage vom 15.06.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 14, S. 216 vom 15.07.1979) für die Errichtung der Bergstation sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiet erteilt, so wie es die Antragsunterlagen aus September 2011 mit Ergänzung vom 28.03.2012 unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen vorsehen.

4.1.1 Auflagen

4.1.1.1 Auflagen Allgemein zu den Bauausführungen

1. Alle am Bau Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in einem Wassergewinnungsgebiet durchgeführt wird.
2. Vom Baustellenbetrieb darf keine Boden- und Grundwassergefährdung ausgehen.
3. Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein.
4. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
5. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken sind nicht zulässig.
6. An der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen, die Versickerung ist unzulässig.
7. Die zuständige Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) behält sich vor, weitere Auflagen festzusetzen.

4.1.1.2 Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen hinaus an der Bergstation ist unzulässig.
2. Ölbindemittel müssen in ausreichender Menge an der Bergstation vorgehalten werden.
3. Für Schmierölfüllungen sind abbaubare Alternativen zum Einsatz zu bringen.

4.1.2 Allgemeine Hinweise:

1. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte und Ansprüche Dritter.
2. Diese Entscheidung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch sie nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
3. Auf die Haftung gem. § 89 WHG für Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers wird hingewiesen.

4.1.3 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Austretende wassergefährdende Stoffe sowie Stoffe, die im Schadensfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) gemäß § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 17.12.97 (Nds. GvBl. 1997, 549) anzuzeigen.
3. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 NWG der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird gem. §§ 8, 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer der Dachflächen von den Dienstgebäuden der Tal- und Bergstation erteilt, so wie es die Antragsunterlagen aus September 2011 mit Ergänzung vom 28.03.2012 unter Berücksichtigung der erteilten Nebenbestimmungen vorsehen:

Versickerungsmulde 1, Dienstgebäude Talstation:

Gemarkung	Braunlage
Flur	16
Flurstück	16/147
Hochwert	5736317
Rechtswert	3612509
Einleitungsmengen	0,15 l/s
	0,77 m ³ /d
	19,60 m ³ /a

Versickerungsmulde 2, Dienstgebäude Bergstation:

Gemarkung	Braunlage
Flur	16
Flurstück	16/147
Hochwert	5737011
Rechtswert	3611825
Einleitungsmengen	0,18 l/s
	0,77 m ³ /d
	19,60 m ³ /a

4.2.1 Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis:

1. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder durch Einbringen von Stoffen in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden.
2. Ein Dauereinstau in den Versickerungsmulden ist zu vermeiden, um eine Verschlickung und Verdichtung der Versickerungsoberflächen zu verhindern.
3. Der in die Versickerungsmulden einzubringende Oberboden ist in einer Mindeststärke von 30 cm einzubauen, und zwar ohne weitere Verdichtung ($k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ m/s). Die Fläche ist sogleich mit einer robusten Grassamenmischung, die auf Wechselfeuchte ausgerichtet ist und eine aktive Durchwurzelung bildet, zu begrünen.
4. Die Versickerungsmulden sind entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu erstellen, zu betreiben und zu warten.
5. Beginn und Ende der Arbeiten sind der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) anzuzeigen.
6. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Goslar) weitere Auflagen festzusetzen.

4.2.2 Hinweise:

1. Die Versickerung des auf den Dachflächen der Bergstation anfallenden Niederschlagswasser erfolgt diffus breitflächig über die angrenzende belebte Bodenzone. Da keine gezielte Einleitung in den Untergrund erfolgt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte und Ansprüche Dritter.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch sie nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
4. Auf die Haftung gem. § 89 WHG für Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers wird hingewiesen.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
6. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt des § 13 WHG, dass u. a. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen nachträglich angeordnet werden können.

7. Auf die Regelung des § 75 NWG zum Ersatz von Mehrkosten bei einem Erschwernis der Gewässerunterhaltung wird hingewiesen.

4.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Es wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDSchG erteilt, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellte Baumaßnahme in dem festgesetzten Grabungsschutzgebiet „Wurmbergkuppe“ durchzuführen.

5. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten für das Planfeststellungsverfahren hat die Unternehmerin und Antragstellerin zu tragen.

B. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Wurmbergseilbahn GmbH & Co. KG in Braunlage stellte am 23.09.2011 den Antrag auf Planfeststellung zum Neubau zweier Seilbahnen am Wurmberg in Braunlage.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 10.10.2011 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.2011 bis 09.12.2011 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung der Stadt Braunlage sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind dann, nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 6 VwVfG, am 15.05.2012 in Braunlage erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Ergebnis-Niederschrift gefertigt worden, die allen am Verfahren Beteiligten zugesandt wurde.

2. Planrechtfertigung und Bedarfsbegründung

Die Wurmbergseilbahn GmbH & Co. KG plant den Ausbau der touristischen und sportlichen Infrastruktur des Wurmbergs und die Modernisierung ihres Skigebietes. Die Gesamtplanung umfasst die Erweiterung eines Parkplatzes, die Errichtung einer Beschneiungsanlage, den Bau eines Speichersees

und die Erweiterung von Skipisten. Diese Maßnahmen sind von der Stadt Braunlage mit dem Bebauungsplan 135 „Wurmberg“ am 09.08.2012 als Satzung beschlossen worden. Darüber hinaus sind die Errichtung einer fixgeklemmten Vierersesselbahn mit einer Talstation beim Parkplatz Kaffeehorst und der Bergstation am Wurmberg sowie im Bereich des Übungsgeländes Kaffeehorst ein Snowtubing-Lift vorgesehen, für die gem. § 14 Abs. 1 NESG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, und die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigt sind.

Mit der Erweiterung der touristischen Infrastruktur soll ein attraktives und damit überregional und international bedeutendes Wintersportangebot im Harz entstehen, welches als Basisinfrastruktur Einnahmen der Tourismusbranche in der Wintersaison sichert. Daneben soll auch die touristische Sommerinfrastruktur deutlich aufgewertet werden. So werden die Voraussetzungen für weitere auf Qualitätssteigerungen abzielende öffentliche und private Investitionen der Tourismusbranche sowohl mit Bezug zur Winter- als auch zur Sommersaison in Braunlage geschaffen.

Der Neubau der Sesselbahn ist erforderlich, da die Förderleistung der bestehenden Wurmbergseilbahn mit rd. 1.000 Personen/Stunde zu gering dimensioniert ist. Die Förderleistung wird durch weitere Nutzer zudem deutlich reduziert, da Rodler die zwischen der Mittel- und der Talstation vorhandene Rodelbahn nutzen und auch Fußgänger den Wurmberg als Aussichtspunkt genießen wollen. Zudem wird die Förderleistung der Wurmbergseilbahn durch Wiederholungsfahrer, die entweder in der Mittelstation oder in der Talstation zusteigen, für neu ankommende Gäste deutlich reduziert. Eine weitere Reduzierung der Förderleistung für neu ankommende Gäste erfolgt durch Wintersportler, welche vom Anfängerbereich Kaffeehorst zur Mittel- bzw. Talstation der Wurmbergseilbahn wechseln. Dieses führt insgesamt dazu, dass an Spitzentagen mit einer höheren Gästefrequenz eine Wartezeit von zwei bis drei Stunden an der Talstation entsteht, und Nutzer von Tageskarten die bestehende Seilbahnanlage nur zwei bis dreimal pro Tag nutzen können.

Die bestehende Wurmbergseilbahn, die als Kabinenbahn die Stadt Braunlage mit dem Gipfel des Wurmbergs verbindet, soll entlastet werden, da mit der Inbetriebnahme des Sesselliftes Wintersportler erfahrungsgemäß verstärkt in höheren Lagen des Skigebietes verweilen. Die Anzahl an Fahrten zur Talstation der Wurmbergseilbahn wird durch ein Ausweichen der Skifahrer auf den Sessellift am Kaffeehorst deutlich sinken, auch werden die zuweilen immer wieder auftretenden langen Wartezeiten an der Wurmbergseilbahn deutlich verringert. Durch den Bau des Sesselliftes entsteht die Möglichkeit für Wandertouristen, den Gipfel des Wurmbergs ganzjährig, nicht nur unter Nutzung der Wurmbergseilbahn, sondern auch vom Parkplatz am Kaffeehorst aus zu erreichen.

Um das Skigebiet am Wurmberg nicht nur für alpine Skisportler attraktiver zu gestalten, sondern zusätzlich weitere Besuchergruppen, insbesondere auch Familien, anzusprechen, soll am östlichen Rand der Skipisten oberhalb des Kaffeehorstes ein Snowtubing-Lift errichtet werden.

2.1 Planungsvarianten

Vor Beginn der Detailplanungen der Sesselbahn wurde vom Vorhabensträger eine umfangreiche Variantenanalyse durchgeführt. Folgende Varianten wurden untersucht und einer Bewertung unterzogen:

Variante A = Null-Variante

Variante B = Modernisierung der bestehenden Wurmbergseilbahn

Variante C = Errichtung mehrerer Schlepplifte im Bereich Kaffeehorst

Variante D = Errichtung einer neuen Sesselbahn

Die Null-Variante stellt keine umsetzbare Alternative dar. Es zeigte sich, dass in den Jahren, in denen eine ausreichende Schneesicherheit vorherrschte, die Förderleistung der Aufstiegshilfen im Skigebiet absolut unzureichend war. Da mit dem Ausbau der touristischen Infrastruktur auch die Errichtung einer Beschneiungsanlage vorgesehen und damit eine Schneesicherheit gewährleistet ist, wäre zukünftig die bestehende Wurmbergseilbahn deutlich unterdimensioniert.

Durch eine Modernisierung der Wurmbergseilbahn (Variante B) könnte die Förderleistung von gegenwärtig etwa 1.000 Personen/Stunde auf bis zu 2.800 Personen/Stunde erhöht werden. Eine Modernisierung ist jedoch nicht sinnvoll, da der bestehende Parkplatz an der Talstation bereits derzeit viel zu klein ist und nicht vergrößert werden kann. Eine deutliche Erhöhung der Förderleistung der Wurmbergseilbahn müsste zudem mit einer deutlichen Verbreiterung der bestehenden Pistenfläche einhergehen. Eine entsprechende Verbreiterung würde jedoch eine erhebliche Windwurfgefahr bedeuten.

Die Variante C setzt die Errichtung von drei Schleppliften voraus. Ein zu errichtender Schlepplift ist aus sicherheitstechnischer Sicht nicht möglich, da die Schlepptrasse Neigungen von bis zu 50 % ausweisen würde. Ein weiterer Lift würde aufgrund der natürlichen Geländetopografie eine Längsneigung von über 40 % aufweisen und wäre daher nur noch für geübte Wintersportler nutzbar. Schlepplifte entsprechen nicht mehr dem Komfortbedürfnis der Wintersportgäste; die Variante C ist daher unattraktiv und unwirtschaftlich.

Der Neubau einer Sesselbahn ermöglicht hingegen eine deutliche Entlastung der Wurmbergseilbahn und der zugehörigen Parkflächen; Es ist ebenfalls eine deutliche Entspannung der Verkehrssituation an stark frequentierten Skitagen zu erwarten. Die Untervariante mit einem Talstationspunkt westlich der Parkflächen am Kaffeehorst hat hier gegenüber der Untervariante mit einem Talstationspunkt östlich des Parkplatzes weitere Vorteile. So werden hierbei u.a. keine derzeitigen Offenlandflächen überspannt und die Zufahrt zur Talstation ist ohne Durchfahren der Anfängerpisten am Kaffeehorst möglich. Bei einer Talstation östlich des Parkplatzes wäre zudem zwischen der Kreisstraße K 41 und der Talstation ein Fließgewässer auf großer Länge zu überbauen.

Hinsichtlich der Errichtung des Snowtubing-Liftes wurden die folgenden vier Varianten untersucht:

- Variante A = Null-Variante
- Variante B = Erschließung des Skiübungsgeländes Kaffeehorst über eine Aufstiegshilfe orografisch links
- Variante C = Erschließung des Skiübungsgeländes Kaffeehorst über eine Aufstiegshilfe orografisch rechts,
- Variante D = Erschließung des Skiübungsgeländes im Bereich der Mittelstation.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist neben der Steigerung der Attraktivität auch das Ansprechen zusätzlicher Gästeschichten, wie z. B. einer Mehrgenerationenfamilie, und die Steigerung der Förderleistung. Diesen Zielen widerspricht die Nullvariante; sie scheidet daher aus. Dieses gilt auch für die Variante D. Der entscheidende Nachteil dieser Variante ist die Lage des Skiübungsgeländes, welches nur über die Wurmbergseilbahn zu erreichen ist. Eine Erreichbarkeit mit dem Auto ist nicht möglich, sodass diese Variante aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht weiter zu verfolgen war.

Mit der Variante B kann durch Rodung eines Waldstreifens nordöstlich der Talstation des Schleppliftes Kaffeehorst ein optionales Skiübungsgelände erschlossen werden. Die Errichtung einer Aufstiegshilfe für dieses Skiübungsgelände bildet zudem eine Barriere zu den östlich gelegenen, skitechnisch nicht erschlossenen Waldflächen. Das Skiübungsgelände ist zudem hinreichend groß, sodass sowohl Snow-

tubes, als auch Skischüler gefahrlos nebeneinander abfahren können. Die Errichtung einer Aufstiegs-
hilfe für dieses Skiübungsgelände ist optional; Aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen wer-
den alle geforderten Kriterien erfüllt.

Die Variante C hat im Prinzip die selben Vorteile wie Variante B, ist allerdings für Anfänger schwer zu
bewältigen, da sie leicht schräg zum Hang hin errichtet werden müsste. Sie müsste weiterhin gegen
einfahrende Skifahrer der Skipiste Kaffeehorst abgesichert werden, was nur durch den Verlust wertvol-
ler Pistenfläche erfolgen könnte.

Mit der nunmehr planfestgestellten Variante D 1 konnte eine Linienführung der Sesselbahn und der
Variante B eine Linienführung für den Snowtubing-Lift gefunden werden, die nach Überzeugung der
Planfeststellungsbehörde den Belangen und Zielsetzungen des Vorhabensträgers und der Steigerung
der touristischen Attraktionen am Wurmberg am besten gerecht werden.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Gem. § 14 Abs.1 NESG dürfen Seilbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher
festgestellt bzw. genehmigt worden ist. Dieses setzt ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 NESG voraus.

Hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in Ziff.
4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt.

3. Natur und Landschaft

3.1 Eingriff

Der Ausbau der touristischen und sportlichen Infrastruktur des Wurmberges und die Modernisierung
des Skigebietes bedingen eine umfangreiche Waldumwandlung nach dem Niedersächsischen Waldge-
setz (NWaldLG); insgesamt sind 2,8574 ha Wald für die Anlage der Sesselbahn und des Snowtubing-
Liftes in eine andere Nutzung umzuwandeln. Für diese Waldumwandlung sowie die nach dem
NWaldLG erforderliche Ersatzaufforstung schafft der am 09.08.2012 als Satzung beschlossene Bebau-
ungsplan 135 „Wurmberg“ die rechtliche Grundlage.

Einer Waldumwandlungsgenehmigung bedarf es deshalb für das Vorhaben in diesem Verfahren nicht
(§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 NWaldLG). Die im Bebauungsplan vorgesehene Ersatzaufforstung wird auch
den Anforderungen gerecht, die § 8 Abs.4 Satz 1 NWaldLG hieran stellt. Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG.
sind, sofern für die Waldumwandlung Ersatzaufforstungen geleistet werden, weitere Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Über die reine Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaus-
halts und des Landschaftsbildes sollen aber naturschutzrechtlich auszugleichen sein.

Solche zusätzlichen Beeinträchtigungen sind hier als Folgen des Seilbahnbaus gegeben, da Boden ver-
siegelt und das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt wird.

Dies stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar.

Dieser Eingriff ist allerdings – wie sich aus den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.4 ergibt – zulässig.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Verwirklichung des Vorhabens können erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwar vermindert, jedoch nicht vollständig im Sinne von § 15 BNatSchG vermieden werden. Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen, die Begrenzung von Bauzeit und die räumliche Begrenzung der Baustellenfläche, die Rekultivierung baubedingter beanspruchter Flächen sowie eine ökologische Bauüberwachung.

3.3 Kompensationsbedarf

Die mit dem Ausbauprojekt verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe haben zwar unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge, diese können jedoch kompensiert werden.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen durch den Neubau der Seilbahnen werden in gleichwertiger Weise gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausreichend ausgeglichen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet sind, die naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren.

So ist u.a. die Pflanzung von 25 Einzelbäumen als Ausgleich der Störungen des Landschaftsbildes und die sichtbaren baulichen Anlagen und der Waldumbau naturferner Fichtenforste als Ausgleich von Biotopsverlusten durch Überbauung bzw. Bodenversiegelung und Störungen des Bodenhaushaltes durch Grabungen vorgesehen.

3.5 Artenschutz

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen der artenschutzrechtlichen Ausführungen konnten im betrachteten Bereich keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Bezüglich der Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie ist jedoch festzustellen, dass Luchs und Wildkatze sowie verschiedene Fledermausarten nachgewiesen wurden. Die nachgewiesenen Luchse, Wildkatzen und Fledermäuse sind Arten der Anlage IV der Richtlinie, damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und zählen zu den besonders geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung.

Luchs und Wildkatze, aber auch die nachgewiesenen Fledermausarten sowie auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch den Bau oder den Betrieb der Seilbahn und der Snowtubing-Anlage nicht zu Schaden kommen.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann zwar eine Beeinträchtigung von Lebensräumen des Luchses und der Wildkatze erfolgen. Da der Wurmberg nach allen vorliegenden Erkenntnissen jedoch nur als Streifgebiet genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass das planfestgestellte Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird. Eine Reproduktion im Untersuchungsbereich, die auch derzeit schon durch die vom Tourismus ausgehenden Störeffekte beeinträchtigt wird, kann ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Fledermausarten erscheint ebenfalls unwahrscheinlich, da Fledermäuse tagsüber in ihren Ruhequartieren z.B. gegenüber Lärm aus entfernteren Quellen wenig empfindlich reagieren. Zu den Zeiten der Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat, zu Dämmerungs- und Nachtzeiten während der Sommermonate, ist betriebsbedingt nicht mit einer signifikant erhöhten Störwirkung zu rechnen. Unter den gegebenen Bedingungen ist daher nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie bietet der Untersuchungsraum einen potentiellen Lebensraum für eine Vielzahl streng und besonders geschützter Vogelarten.

Da der Wurmberg auf großer Fläche geeignete Habitate für die nachgewiesenen Arten bereitstellt, ist auch bei Eintreten nicht tolerierter Störeffekte ein Ausweichen auf nicht oder weniger beeinträchtigte Bereiche möglich. Die lokale Population ist zudem so zahlreich, dass auch der reale Verlust von Brutplätzen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen kann.

Insgesamt ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, dass alle betrachteten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllen.

3.6 Schutzgebiete

Im unmittelbaren weiteren Umfeld der Liftanlagen befinden sich Gebiete, die nach § 31 BNatSchG geschützt sind. In einer Entfernung von 50 m östlich der geplanten Snowtubing-Anlage befindet sich das FFH-Gebiet DE-4229-331 „Bachtäler im Oberharz und um Braunlage“, an das sich auf sachsen-anhaltinischer Seite das FFH-Gebiet DE-4330-331 „Harzer Bachtäler“ anschließt. In nordöstlicher Richtung liegt in ca. 90 m Entfernung zu der Snowtubing-Anlage das FFH-Gebiet DE-4929-301 „Hochharz“, das in diesem Teil deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet DE-4229-401 „Hochharz“ ist. 1.400 m in westlicher Richtung zu dem festgestellten Sessellift entfernt befindet sich zudem das FFH-Gebiet DE-4129-302 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“, das sich mit dem Vogelschutzgebiet DE-4229-402 „Nationalpark Harz“ deckt.

Für die genannten FFH-Gebiete sind die vorhabensbedingten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter der FFH-Gebiete in einer Studie zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung detailliert aufgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind nach dem Ergebnis der Studie auszuschließen. Eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung war somit für keines der Gebiete notwendig.

Auch die Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung durch Zerschneidungswirkungen zwischen den einzelnen FFH- und Vogelschutzgebieten war auszuschließen.

Nach der durch die am 27.03.2012 bekannt gemachte 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 22.03.2012 erfolgten Entlassung der vom Seilbahnvorhaben betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ unterliegt das Vorhaben nicht mehr den Beschränkungen durch diese Landschaftsschutzgebietsverordnung.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Allgemeines

Für den zur Planfeststellung beantragten Neubau zweier Seilbahnen ist grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i. V. m. Nr. 7 der Anlage 1 zum NUVPG durchzuführen.

Der Neubau zweier Seilbahnen stellt jedoch ein Teilvorhaben des Gesamtvorhabens „Ausbau der touristischen und sportlichen Infrastruktur des Wurmbergs in Braunlage“ dar. Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit war daher bedeutsam, dass die Prüfungen zur Errichtung der Seilbahnen bereits Bestandteil aller Umweltplanungen zur Aufstellung des Bebauungsplans „135 Wurmberg“ sind. Da insoweit bei Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, das Gesamtvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hat, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Eine Veröffentlichung gem. § 3a UVPG sowie die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte einerseits durch das Bebauungsplanverfahren der Stadt Braunlage, aber auch durch das Anhörungsverfahren nach § 14 Abs. 1 NESG bzw. nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie in den Unterlagen über die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlagen 14 bis 16 der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. Der hierbei jeweils festgelegte Untersuchungsraum ist sachgerecht. Die angewendeten Untersuchungsmethoden (Auswahl sowie Anwendung im Rahmen weiterer Planunterlagen) sind fachlich nicht zu beanstanden.

4.2 Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG

Nach § 11 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (Unterlagen der Träger des Vorhabens), der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG zu erarbeiten.

Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur oder sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG ist die vom Maßnahmenträger eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 30.09.2011. Neben der UVS hat die Planfeststellungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

- die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- die Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit und der beteiligten Vereine
- und die Ergebnisse eigener Ermittlungen

berücksichtigt.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Baubedingt kann es durch den Neubau der Seilbahnen zu Störungen von Erholungsuchenden im Wirkraum der Baustelle durch Schall-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Anwohner und Erholungsuchende können zudem durch zunehmenden Baustellenverkehr gestört werden. Weiter können von den geplanten Anlagen Störungen des Landschaftsbildes auf Erholungsuchende ausgehen.

Durch den Betrieb der Seilbahnen können vor allem Störwirkungen durch Lärm auftreten, die durch die Betriebsgeräusche der Seilbahn sowie das gesteigerte Gäste- und Verkehrsaufkommen entstehen, auch kann es zu erhöhtem Lärmaufkommen durch Lautäußerungen der die Anlage nutzenden Menschen kommen.

Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb des Sesselliftes und des Snowtubing-Liftes auch positive Wirkungen für den Menschen entfaltet, da beide Seilbahnen unmittelbar der menschlichen Gesundheit, dem Wohlergehen sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion dienen.

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Baubedingt können Veränderungen und Zerstörungen von Biotopen, die Tötung von Organismen sowie Störungen durch Emissionen auftreten. Hiervon sind vorwiegend Flächen betroffen, die aufgrund des festgesetzten Bebauungsplanes bereits gerodet wurden. Das Risiko der Tötung von Organismen umfasst vor allem die Artengruppen Pflanzen, Insekten, Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, wobei eine Beeinträchtigung der Population auszuschließen ist.

Auswirkungen durch baubedingte Emissionen können infolge einer zeitweiligen oder dauerhaften Vertreibung von Tierarten entstehen. Sie sind jedoch eher als gering zu bezeichnen, da im Umfeld großräumige störungsarme Ausweichräume bestehen.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch die dauerhafte Überbauung von ca. 520 m² Ruderalbiotop. Diese gehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Als weitere Auswirkungen kommen Zerschneidungswirkungen und mögliche Risiken für Gesundheit und Leben von Tieren in Betracht. Die Wirkungen auf Großvögel sind aufgrund der Höhe der Seilbahn, die in den meisten Streckenabschnitten deutlich unter den Baumwipfeln liegt, als gering zu betrachten.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Störungen durch Emissionen zu erwarten; es kann zu dauerhaften Vertreibungen, der Aufgabe von Revieren oder Zerschneidungswirkungen kommen. Da die Verlärmung allerdings auf die Wintersaison beschränkt bleibt, sind diese Störungen aufgrund der geringen oder fehlenden Habitatsignung des Gebietes für die meisten lärmempfindlichen Tierarten als gering einzuschätzen.

4.2.3 Schutzgut Boden

Bodenbewegungen, Bodenverdichtungen sowie eine Erhöhung des Erosionsrisikos wirken während der Bauarbeiten auf den Boden ein.

Wo Stützpfeiler oder Liftstationen für die Seilbahn errichtet werden, kommt es zur dauerhaften Versiegelung von Boden auf ca. 520 m². Hier büßt der Boden einen Teil seiner Lebensraum-, Standort-, Puffer-, Filter-, Speicher- und Archivfunktion ein. Für die Anlage der Zuglinie des Snowtubing-Liftes und die Verlegung von Versorgungsleitungen werden insgesamt ca. 3.950 m² Boden in ihrer Bodenstruktur zerstört. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden bei sachgemäßem Betrieb nicht erwartet.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können in geringem Ausmaß durch anfallendes Brauch- und Abwasser entstehen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nur in sehr geringem Ausmaß zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Während der Bauphase können luft- und klimarelevante Emissionen in Form von Stäuben, Gasen und Gerüchen freigesetzt werden. Die Belastung der Luft wird aufgrund der geringen Ausmaße, der hohen Filterwirkung, der umliegenden Wälder und der Verdünnungswirkung des Windes als sehr gering eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Stäube und Gase bei der Wartung der Anlagen sind als marginal zu betrachten.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Anlagen wird das Landschaftsbild am Kaffeehorst sowie am Wurmberggipfel weiteren Überprägungen ausgesetzt. Diese können durch die Errichtung des Sessel- und Snowtubing-Liftes als mittelschwer bezeichnet werden.

Betriebsbedingt können Erholung suchende Besucher durch Lärm im Erleben der Landschaft gestört werden; allerdings meiden erholungsuchende Besucher das Vorhabensgebiet aufgrund der bestehenden Vorbelastung schon heute.

4.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von archäologischen Kulturgütern im Bereich des Grabungsschutzgebietes kommen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen in nennenswertem Umfang sind nicht erkennbar.

4.2.8 Wechselwirkungen

Wichtigste Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und den übrigen Schutzgütern ist die erhöhte Attraktivität des Wurmbergs, die zu einer erhöhten Beunruhigung des Gebietes führen kann. Hiervon sind vor allem die Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild betroffen. Die größten erwartbaren Wechselwirkungen sind durch die Veränderung und Zerstörung von Biotopen zu erwarten, die als Lebensräume für Tiere ausfallen oder durch andere Tierarten besiedelt werden.

Wechselwirkungen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und sonstige Kulturgüter sind in ihrem Ausmaß als gering zu bezeichnen bzw. es kommt maximal zu kleinflächigen Auswirkungen geänderter Wechselwirkungen mit anderen Sachgütern.

4.2.9 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive touristische Nutzung des Wurmberggebietes werden die Bereiche, in denen sich die Nutzung konzentriert, von den eine ruhige Erholung wünschenden Gästen auch derzeit eher gemieden. Andererseits begrüßen jedoch viele Besucher das touristische Angebot und reisen sogar ausschließlich an, um dieses zu nutzen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind eher gering oder nur im marginalen Bereich anzusiedeln. Nach Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer geeigneten Kompensation ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als durchaus erheblich zu bezeichnen. Im Zusammenwirken mit dem geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die Auswirkungen bereits abgeschwächt werden. Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden, sodass das Vorhaben auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild als umweltverträglich anzusehen ist.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens begründen könnten.

4.2.10 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt einzelfallbezogen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich ihrer Wechselwirkungen nimmt die Planfeststellungsbehörde die Bewertung gem. § 12 UVPG vor. Als Maßstab für diese Bewertung werden die fachrechtlichen Zulassungsnormen herangezogen. Die Bewertung berücksichtigt daher die in den entsprechenden Fachkapiteln enthaltene Bewertung der jeweiligen Auswirkungen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Umweltauswirkungen, die im Unzulässigkeitsbereich liegen. Die kleinflächigen Überbauungen des Bodens fallen in den Zulässigkeitsbereich. Kleinflächige Überbauungen von Biotopen fallen genauso in den Belastungsbereich wie die Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes und der ruhigen Erholung. Weitere aufgezeigte Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Nach alledem ist festzustellen, dass durch den Neubau der Lifte das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

5. Sonstiges

5.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Das Bauvorhaben wird in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Braunlage durchgeführt.

Nach § 4 Ziffern 7a, 9 und 25 der Verordnung über die Festsetzung der Wassergewinnungsanlagen für die Stadt Braunlage vom 15.06.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 14, S. 216 vom 15.07.1979) ist die Anlage von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden, für Parkplätze, Straßen und sonstige Verkehrsanlagen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone III beschränkt zulässig.

Diese beschränkt zulässige Handlung bedarf einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 der Verordnung und darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt wird und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

Durch die angeordneten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann. Die Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und erforderlich sowie wirtschaftlich gerechtfertigt.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen bestehen keine Gründe, die eine Versagung der wasserrechtlichen Genehmigung rechtfertigen würden, so dass sie daher im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen war.

5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Rahmen der Errichtung der Berg- und Talstation ist auch die Niederschlagswasserbeseitigung zu regeln.

Die beantragte Erlaubnis für die zwei Einleitungen ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Bei der vorgesehenen Maßnahme ist eine schädliche Gewässeränderung nicht zu erwarten, wenn die Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht erfüllt werden, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis verlangen, so dass die Erlaubnis nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden konnte.

Eine Erlaubnis nach § 10 WHG ist widerruflich und steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden sowie durch die zuständige untere Wasserbehörde nachträglich Maßnahmen zur Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden.

5.3 Leitungen

Das Vorhaben bedingt die Berücksichtigung von Leitungen der Harz Energie Netz GmbH. Die GmbH weist darauf hin, dass eine Überbauung oder Überpflanzung vorhandener Versorgungstrassen für Strom und Wasser bzw. Wassergewinnungsanlagen mit tiefwurzelnden Gehölzen nicht zulässig ist. Ebenso sind die Interessen der GmbH in Bezug auf die Wassergewinnung zu berücksichtigen.

Der Vorhabensträger sichert eine Berücksichtigung der angesprochenen Versorgungsleitungen zu. Sollte eine Versorgungsleitung im Baustellenbereich vorhanden sein, wird eine fachgerechte Freilegung sowie eine ggf. notwendige Neuverlegung der Leitungen unter Beteiligung des Leitungsträgers vom Vorhabenssträger ebenfalls zugesagt.

6. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

6.1 Polizeiinspektion Goslar

Die Polizeiinspektion fordert die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Einmündung der K 41/B 27 sowie den Ausbau der K 41 wie im Bebauungsplan Nr. 135 „Wurmberg“ der Stadt Braunlage vorgesehen.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Einfluss auf die Festsetzungen und Umsetzungen eines Bebauungsplanes der Stadt Braunlage und kann insoweit den Ausbau der angesprochenen Verkehrswege nicht festlegen. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde soll hinsichtlich der Notwendigkeit der Anlage eines Kreisverkehrsplatzes zunächst die verkehrliche Entwicklung abgewartet werden.

6.2 Stadt Wernigerode

Die Stadt Wernigerode hält es für erforderlich, dass die vorliegende Planung die Entwicklung des Wintersportgebietes in Richtung Schierke/Wernigerode bzw. die Errichtung einer möglichen Seilbahn- oder Sesselliftverbindung in Richtung Schierke nicht verhindert. Zudem fehlen ihr Aussagen über die Begeh- und Befahrbarkeit des Haerberlinsweges mit entsprechender Räumung im Winter als Erschließungsweg zum Loipenhaus.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Anlage der planfestgestellten Lifte ausschließlich auf Flächen innerhalb der Stadt Braunlage die Entwicklung des Wintersportgebietes in Richtung Schierke/Wernigerode behindert oder beeinträchtigt wird. Auch die Errichtung einer möglichen Sesselliftverbindung vom Wurmberg in Richtung Schierke wird nicht behindert, wobei verfestigte Planungen für eine derartige Verbindung bisher nicht vorliegen. Nach Kenntnis der Panfeststellungsbehörde gibt es derzeit auch keine dahingehenden Überlegungen.

Soweit die Begeh- und Befahrbarkeit des Haeberlinsweges angesprochen wird, ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens keine geänderte Nutzung des Haeberlinsweges gegenüber dem gegenwärtigen Zustand verbunden ist. Der Haeberlinsweg wird bereits derzeit als Skipiste genutzt und im Winter nicht kontinuierlich als Erschließungsstraße geräumt. Durch den Bau der geplanten Lifte ändert sich hieran nichts. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, kann die Zuwegung zum Loipenhaus vollständig auf die alternative Streckenführung Natostraße verlegt werden. Eine dauerhafte Erreichbarkeit des Loipenhauses wäre damit auch zukünftig gewährleistet.

7. Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)

7.1 BUND / NABU

7.1.1

Die Naturschutzverbände tragen vor, dass Sessel- und Snowtubing-Lift nur im Zusammenhang mit den im Rahmen des Wurmberg-Projektes konzipierten Anlagen, die in der Bauleitplanung und im Antrag zur Entlassung großer Teile des Wurmbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ dargestellt seien, betrachtet werden könnten. Sie fordern weiter eine Überarbeitung der Variantenanalyse, da in der vorliegenden Variantenanalyse nicht die Möglichkeit, den Eingriff in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, untersucht wurde.

Die Verbände fordern zudem eine Neuorientierung der Tourismuswirtschaft auf Grundlage von Natur und Landschaft. Das Wurmberg-Projekt liege nicht im Interesse des Harztourismus, sondern allein im Interesse der Wurmbergseilbahn GmbH.

Es wird weiter beanstandet, dass die Umweltverträglichkeitsstudie nicht vom Istzustand der Natur ausgeht, sondern von der rechtlichen Situation, die sich aus der Bauleitplanung der Stadt Braunlage und der Herausnahme von Landschaftsbestandteilen aus dem Landschaftsschutzgebiet ergeben soll. Es wird gefordert, die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan in Bezug auf das Gesamtprojekt zu erstellen, das lfd. Verfahren zu unterbrechen bzw. abzubrechen und eine korrekte Umweltverträglichkeitsstudie neu auszulegen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Gegenstand dieses Verfahrens nach dem NESG ist ausschließlich der Bau zweier Lifte.

Die im Rahmen des Wurmberg-Projekts außerdem noch vorgesehene Anlage neuer Skipisten, Beschneiungsanlagen, eines Parkplatzes und eines Wasserspeicherbeckens ebenso wie die für das Gesamtprojekt notwendige Waldumwandlung wurden am 09.08.2012 durch den Beschluss eines – ein umfassendes Kompensationskonzept einschließenden – Bebauungsplanes durch die Stadt Braunlage festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass der Bau der Lifte nur unter Beachtung der dort aufgenommenen, dem Naturschutz dienenden Festsetzungen umgesetzt werden kann.

Ebenso wurde über die Entlassung von Teilen des Wurmbergs aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ am 22.03.2012 durch den Landkreis Goslar in einem eigenständigen Verfahren entschieden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es daher als rechtens an, auf der Grundlage erfolgter separater Entscheidungen zum Wurmbergprojekt und zur Entlassung von Landschaftsteilen aus dem Landschaftsschutzgebiet lediglich über die Anlage zweier Lifte und die damit einhergehenden Eingriffe und Betroffenheiten zu entscheiden. Auf die Ausführungen oben zu Ziffer B 3.1 wird verwiesen. Speziell hierfür sieht § 14 Absatz 1 NESG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor. Diesem Verfahren waren die o.g. Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie mit Bebauungsplan zum Gesamtvorhaben ist darüber hinaus erfolgt und wurde der Öffentlichkeit in dem entsprechenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 135 „Wurmberg“ bekannt gemacht.

Der Forderung, das laufende Verfahren zu unterbrechen bzw. abubrechen, war aus den vorgenannten Gründen nicht zu entsprechen.

Dem Verfahren liegt auch ein konkreter Antrag des Maßnahmeträgers vor, diese Aufstiegshilfen am Wurmberg in Braunlage zu verwirklichen. Die Prüfung von anderen Varianten abseits des Wurmberggebietes scheidet von daher aus und war auch aus dem Blickwinkel der Umweltverträglichkeit nicht weiter zu untersuchen. Eingehend untersucht wurden jedoch verschiedene Varianten am Wurmberg selbst. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden diese Varianten insbesondere im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verglichen. Insoweit wird auf die Tabellen 26 und 27 der Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen. Im Ergebnis wird sowohl für den Sessellift als auch für die Snowtubing-Anlage der umweltverträglichsten und gleichzeitig wirtschaftlich sinnvollsten Variante der Vorzug gegeben.

Hinsichtlich der geforderten Neuausrichtung der Tourismuswirtschaft ist festzustellen, dass über allgemeine Belange der Tourismuswirtschaft in diesem Verfahren nicht zu entscheiden ist. Die betroffenen Gebietskörperschaften stehen dem Wurmbergprojekt insgesamt positiv gegenüber und unterstützen das Projekt.

7.1.2

Die Verbände beanstanden, dass ein Großteil der Waldbestände auf der Wurmbergkuppe abgeholzt werde und lediglich einige Waldinseln bestehen blieben. Es werde befürchtet, dass diese Waldinseln Stürmen nicht gewachsen sein werden und der Eingriff in den Naturhaushalt sich dadurch noch vergrößert und massiv und erheblich sei. Die Maßnahmen widersprächen auch den Maßgaben und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms und dem Landschaftsrahmenplan und seien daher abzulehnen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb zweier Seilbahnen ist es nicht erforderlich, sich mit der Abholzung von Waldbeständen auf der Wurmbergkuppe auseinanderzusetzen. Dies ist bereits im Bauleitplanverfahren erfolgt. Dazu wird auf die Ausführungen oben zu Ziffer B 3.1 verwiesen. Die von den Verbänden befürchteten Eingriffe aufgrund der Waldumwandlungen wurden in dem bereits angesprochenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingehend geprüft und planerisch umgesetzt. Ein verfahrensrechtlicher Zusammenhang mit der Errichtung der Aufstiegshilfen ist nicht gegeben.

Erhebliche Widersprüche zum Raumordnungsprogramm sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu erkennen. Insbesondere hat der am Planfeststellungsverfahren beteiligte Zweckverband Großraum Braunschweig als zuständige Raumordnungsbehörde ein Raumordnungsverfahren nicht gefordert. Bezüglich des Landschaftsrahmenplanes handelt es sich um ein rechtlich nicht

verbindliches Fachgutachten zum Naturschutz, dessen Datengrundlage deutlich geringer ist, als die der Umweltverträglichkeitsstudie und des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Erhebliche Widersprüche zwischen den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes und den Bewertungen der Umweltverträglichkeitsstudie sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind nicht erkennbar. Auch der für den Landschaftsrahmenplan zuständige Landkreis Goslar hat diesbezüglich Bedenken nicht geäußert.

7.1.3

Bezüglich der FFH-Vorprüfung wird von den Einwanderhebern die Einschätzung der Gutachter, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, nicht geteilt. Die Durchführung internationaler Skirennen mit Flutlicht und Kunstschnee beeinträchtigt verschiedene FFH-Gebiete, so dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert werde.

Die Forderung war abzulehnen.

Die Nähe des geplanten Bauvorhabens zu den FFH-Gebieten „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“, „Harzer Bachtäler“ und „Hochharz“ lässt zunächst vermuten, dass eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer FFH-Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde vom Vorhabens-träger eine entsprechende Vorprüfung durchgeführt und die Auswirkungen der vorhabensbedingten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter für die verschiedenen FFH-Gebiete im Einzelnen dargestellt.

Die Vorprüfungen kommen zu allen FFH-Gebieten zu dem Ergebnis, dass in keinem der im Wirkraum liegenden FFH- oder Vogelschutzgebiete die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzzwecken oder Erhaltungszielen durch die Seilbahnvorhaben besteht. Auch die Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung durch Zerschneidungswirkungen zwischen den einzelnen FFH- und Vogelschutzgebieten ist auszuschließen. Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Anlage der Lifte ist für keines der Gebiete notwendig.

Die Auswirkungen der Durchführung internationaler Skirennen mit Flutlicht und Kunstschnee steht in keinem Zusammenhang mit dem Bau der Lifte und war in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde vom Maßnahmenträger im Erörterungstermin bestätigt, dass internationale Wintersportveranstaltungen aufgrund finanzieller Aspekte eher unwahrscheinlich seien.

7.1.4

Hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird beanstandet, dass im Vergleich zur Bauleitplanung lediglich eine Kurzform der Prüfung vorgelegt wurde. Es fehlten z.B. Textteile über die Ringdrossel. Nach Einschätzung der Verbände liegen eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung und ein Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen

In der den Planunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist der sich durch die Errichtung zweier Lifte ergebende Wirkraum im Einzelnen beschrieben. Dieser Wirkraum ist kleiner als derjenige für das Bauleitplanverfahren. Alle in diesem Wirkraum nachgewiesenen Tierarten wurden verfahrensbezogen ausgewertet. Es ist insoweit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass nur für das neben diesem Verfahren durchgeführte Bauleitplanverfahren ggf. eine umfangreichere Prüfung durchgeführt wurde und erforderlich war.

Ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht vor, wie sich aus Ziff. B 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergibt.

7.2 Bürgerinitiative Goslar

Die Einwendungen der Bürgerinitiative decken sich mit den erhobenen Einwendungen des BUND / NABU unter Ziff. 7.1 dieses Beschlusses.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 7.1 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend ist zur Kritik an der Datenerfassung der Fledermäuse festzustellen, dass in Nr. 5.3.3.2.2 der Umweltverträglichkeitsstudie die Methodik der Erfassung und Bewertung umfassend und detailliert dargestellt ist. So wurde u.a. beschrieben, mit welchen Detektoren, zu welchen Zeitphasen und mit welchem Bewertungsmodell die Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Lage wichtiger Bereiche für Fledermäuse wird in der Abbildung 7 „Standort der beprobten potenziellen Quartiersbäume“ hinreichend beschrieben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Auswertung dieser erhobenen Daten, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist, ausreichend.

Gleiches gilt auch für die Erfassung der Vögel. Zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Methodik zur Erfassung sowie der Untersuchungsraum ebenfalls hinreichend detailliert in Nr. 5.3.3.2.1 der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert.

7.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Der Verein lehnt das Vorhaben aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entschieden ab und verweist auf die Stellungnahme des BUND / NABU.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 7.1 und 7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V. mit lfd. Nr. 91.10.2.2 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Antragstellerin hat die Amtshandlung durch ihren Antrag veranlasst. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Kosten für die einkonzentrierten Entscheidungen des Landkreises Goslar sind direkt an den Landkreis zu zahlen (§ 4 Abs. 2 NVwKostG i.V. mit §§ 1,2 Kostenbeteiligungsverordnung).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

D. Hinweise

- 1.** Der Aufsichtsbehörde nach § 25 NESG sind vor Baubeginn geprüfte Ausführungsunterlagen einzureichen. Die Prüfung muss entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG eine vom Fachministerium anerkannte sachverständigen Stelle durchführen, die auch die Vollständigkeit der Ausführungsunterlagen zu überwachen und zu bescheinigen hat. Über die Prüfung sind von der anerkannten sachverständigen Stelle Gutachten bzw. Teilgutachten zu erstellen und der Aufsichtsbehörde mit den zugehörigen Ausführungsunterlagen vorzulegen.
- 2.** Mit Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NESG ist ein abschließendes Gesamtgutachten der vom Fachministerium anerkannten sachverständigen Stelle mit der Feststellung der Betriebssicherheit vorzulegen. Technische Unterlagen und Konformitätserklärungen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die erst nach ihrer Fertigstellung bzw. ihrem Einbau in die Seilbahnanlage bewertet werden konnten, sind im Gesamtgutachten zu berücksichtigen und beizufügen.
- 3.** Die Feststellung der Betriebssicherheit muss die Prüfungen enthalten, dass die Seilbahnanlagen (einschließlich deren Infrastruktur), die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so gebaut wurden und betrieben werden können, dass die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen, die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und die in der Sicherheitsanalyse bzw. im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.** Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG.
- 5.** Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG.
- 6.** Die Planfeststellung regelt einheitlich alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Die Planfeststellung gestaltet nicht etwa berührte Privatrechte um.
- 7.** Vor Eintritt der Bestandskraft der Planfeststellung dürfen keine Arbeiten durchgeführt oder vergeben werden, die als Baubeginn zu betrachten sind.

8. Wird die Baumaßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, § 75 Abs. 4 VwVfG.

Im Auftrage

von Stülpnagel